

Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal
Tel. 061 926 81 81
kirchensekretariat@refbl.ch / www.refbl.ch



Nr. 095/2021

Übergangsrechtliche Weitergeltung rechtlicher Bestimmungen nach Aufhebung bisheriger Kirchenverfassung und Kirchenordnung

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 1. November zuhanden der Synode vom 19. November 2021

Sehr geehrte Synodale

Mit der Beschlussfassung zu dieser Vorlage setzt die Synode die Voraussetzungen dafür, dass die Umsetzung der Visitation 2013 – 2015 in Bezug auf die Änderungen der Gesetzgebung planungsgemäss in ihr nächstes Stadium übertreten kann. Dies indem die Synode

- von der Inkraftsetzung der Kirchenverfassung, Kirchenordnung und Finanzordnung per 01.01.2022 sowie Aufhebung der diesen vorausgehenden Erlasse per 31.12.2021 gemäss Beschluss des Kirchenrates vom 1. November 2021 Kenntnis nimmt;
- von der übergangsrechtlichen Weitergeltung personalrechtlicher Bestimmungen der Kirchenverfassung und Kirchenordnung bis zur Beschlussfassung zur totalrevidierten Personal- und Besoldungsordnung Kenntnis nimmt;
- die vorübergehende Aufrechterhaltung der Rekurskommission und Ombudsstelle nach Inkrafttreten der totalrevidierten Kirchenverfassung und Kirchenordnung beschliesst;
- die Aufhebung von synodalen Erlassen und Beschlüssen der kirchlichen Gesetzgebung beschliesst;
- von der Aufhebung kirchenrätlicher Erlasse der kirchlichen Gesetzgebung Kenntnis nimmt.

A. Ausgangslage

An ihrer Sitzung vom 07. September 2021 hat die Synode in zweiter Lesung der Totalrevision der Kirchenordnung ihre Zustimmung erteilt. Dieser Beschluss unterstand gemäss Artikel 24 der noch in Kraft stehenden Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 dem fakultativen Referendum. Der Kirchenrat hat als Beginn der Referendumsfrist den ersten Tag nach Publikation im kantonalen Amtsblatt als amtliches Publikationsorgan der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (Artikel 71 Absatz 2 der noch in Kraft stehenden Kirchenordnung vom 5. März 1956) festgelegt. Die Publikation erfolgte am 16. und der Beginn der Frist somit am 17. September 2021. Die Frist endet sechs Wochen später, d.h. am 29. Oktober 2021.

Unter der Voraussetzung, dass es innert Frist nicht zu einer Ergreifung des Referendums kommt und keine Abstimmungsbeschwerde oder sonstige, die Zulässigkeit einer Inkraftsetzung hemmende Beschwerde erhoben wird, sind ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gegeben, um die durch die Synode bzw. im Fall der Kirchenverfassung in der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten, beschlossenen Erlasse, neben letztgenannter also die Kirchenordnung und die Finanzordnung, in Kraft zu setzen. Die Inkraftsetzung und damit verbundenen Beschlüsse bzw. Kenntnisnahmen betreffend die Aufhebung und vorübergehende Weitergeltung von Erlassen entsprechen dem von Beginn des Umsetzungsprojektes vorgesehenen und kommunizierten Konzept. Aufgrund dieser Folgelogik sowie der rechtlichen Vorwegnahmen in der Kirchenverfassung und darauf basierenden Ordnungen ist das Mass an Gestaltungsfreiheit streng limitiert.

Zu dieser Ausgangslage gilt es im Sinne der angesprochenen Rechtslage zu beachten, dass in den erwähnten Erlassen was folgt geregelt ist:

- Gestützt auf §20 *Inkrafttreten und übergangsrechtliche Regelungen* Absatz 2 Kirchenverfassung vom 20. November 2019 bestimmt der Kirchenrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verfassung und Aufhebung derjenigen vom 8. Juli 1952 in Koordination mit den zu revidierenden Folgeerlassen der kirchlichen Gesetzgebung. Gemeint sind damit insbesondere die Kirchenordnung und Finanzordnung.
- Gemäss §103 *Inkrafttreten und übergangsrechtliche Regelungen* Absatz 1 Kirchenordnung vom 7. September 2021 bestimmt der Kirchenrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder erfolgreicher Referendumsabstimmung in Koordination mit der Inkraftsetzung der totalrevidierten Kirchenverfassung und der zeitgleich mit der Kirchenordnung einer Totalrevision unterliegenden Finanzordnung. Der Kirchenrat bestimmt gemäss Absatz 2 dieses Paragrafen im Rahmen der Inkraftsetzung der totalrevidierten und Aufhebung der geltenden Kirchenordnung insbesondere, welche Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 und der Kirchenordnung vom 5. März 1956 bis zur Überführung derselben in die total zu revidierende Personal- und Besoldungsordnung vom 13. November 2012 in Kraft bleiben. Die Synode wird über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt.
- Gemäss §29 *Inkrafttreten und übergangsrechtliche Bestimmungen* Absatz 2 Finanzordnung vom 24. März 2021 beschliesst der Kirchenrat sodann das Inkrafttreten in Koordination mit demjenigen der Kirchenverfassung und Kirchenordnung.

Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist zur Kirchenordnung anlässlich seiner Sitzung vom 1. November 2021 beschlossen, die Kirchenverfassung vom 20. November 2019, die Finanzordnung vom 24. März 2021 sowie die Kirchenordnung vom 7. September 2021 planungsgemäss per 01. Januar 2022 in Kraft zu setzen und die bisherigen Erlasse mit Wirkung per 31. Dezember 2021 aufzuheben.

B. Weitergeltung von Bestimmungen der Kirchenverfassung und Kirchenordnung

Im Zusammenhang mit den oben erwähnten Beschlüssen hat der Kirchenrat festgelegt, welche Bestimmungen der Kirchenverfassung bzw. der Kirchenordnung bis zur Überführung derselben in die ebenfalls total zu revidierende Personal- und Besoldungsordnung vom 13. November 2012 (KGS 5.1)

in Kraft bleiben. Dieses Revisionsvorhaben soll gemäss revidierter Zeitplanung als Folge eines umsichtig organisierten Revisionsprozesses im Jahre 2023 durch die Synode beschlossen und die neue Personal- und Besoldungsordnung per 01.01.2024 in Kraft gesetzt werden.

In den Beilagen I (betreffend Kirchenverfassung) und II (betreffend Kirchenordnung) sind die entsprechenden Artikel aufgeführt, deren Weitergeltung erforderlich ist, um keine gesetzgeberische Lücke entstehen zu lassen. In grundsätzlicher Hinsicht gilt damit, dass im Gegensatz zu den auf Basis der totalrevidierten Kirchenverfassung ermöglichten und vorgenommenen Änderungen in der Finanzordnung und Kirchenordnung das Recht des Personal- und Besoldungswesens vorderhand grundsätzlich unverändert weiter gelten wird.

Aufgeführt werden lediglich Bestimmungen, die in den totalrevidierten Erlassen noch keine Entsprechung gefunden haben und welche in der heute geltenden oder einer modifizierten Fassung in die neue Personal- und Besoldungsordnung aufgenommen werden sollen bzw. entfallen werden oder in einem einschlägigen Folgeerlass geregelt werden. Dies als Ergebnis eines Gesetzgebungs-Prozesses unter Einbezug der Anspruchsgruppen, der nun als nächstes in Angriff genommen werden kann.

Keine explizite Erwähnung finden Bestimmungen nicht personalrechtlicher Natur, so insbesondere in Bezug auf als Ersatz von bestehenden Erlassen noch zu erstellende Reglemente wie:

- R Gottesdienst
- R Religionsunterricht
- R Konfirmationsunterricht
- R Einsetzung in den Dienst
- R unvollständige Kirchenpflegen (Arbeitstitel).

Die heutigen Bestimmungen zu diesen Regelungsmaterien sollen inskünftig unter Einbezug der betroffenen Konvente und der Kirchenpflegen in kirchenrätliche Reglemente überführt werden und gelten bis zu jenem Zeitpunkt (mit ihrer aktuellen Anwendungspraxis) wie bisher weiter.

Generell gilt für allfällige Unklarheiten, die sich im Transfer-Zeitraum vom alten zum neuen Recht ergeben könnten, dass eine sinnvolle Lösung zu finden ist, welche dem Grundsatz des Erhalts von Bewährtem einerseits sowie des wertschätzenden Loslassens von Überholtem andererseits folgt.

C. Vorübergehende Aufrechterhaltung der Rekurskommission und Ombudsstelle

Die Zeitspanne ab der mit Ablauf der Referendumsfrist möglichen Inkraftsetzung der drei Erlasse Kirchenverfassung, Kirchenordnung und Finanzordnung per 01.01.2022 erlaubt es nicht, die beiden für das Funktionieren des kirchlichen Lebens auch im Konfliktfall wichtigen Institutionen, einerseits die Rekurskommission und andererseits die Ombudsstelle, zum selben Datum zu realisieren.

C.1 Aus diesem Grund wird die bisherige Rekurskommission als dritte, neben Synode (Legislative) und Kirchenrat (Exekutive) unabhängige dritte Gewalt (Judikative) für eine beschränkte Zeit weiter funktionieren. Deren Mitglieder wurden vorausblickend mit einem entsprechenden Vorbehalt „Amtsperiode 1. Januar 2021 bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen KiV, längstens bis 31. Dezember 2024“ gewählt.

Nach neuem Recht wird die Rekurskommission aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern bestehen, die keiner der beiden anderen Gewalten angehören dürfen und über hinreichende juristische Kenntnisse verfügen. Sie kommt als erste und einzige innerkirchliche Beschwerdeinstanz im gesamten Spektrum möglicher Beschwerde- und Klageverfahren zum Einsatz und soll immer zunächst auch schlichtend tätig werden und einer einvernehmlichen Lösung den Vorzug geben (vgl. §§94ff Kirchenordnung). Die Rekurskommission neuer Ordnung soll per 01.07.2022 mit den durch die Synode zu wählenden Mitgliedern ihre Funktion aufnehmen; dannzumal hängige Verfahren werden durch diese übernommen und fortgesetzt.

C.2 Analoges gilt in Bezug auf die Zeitverhältnisse für die (bisher kirchenrätlich organisierte und gewählte) Ombudsstelle bzw. dessen jetzigen Inhaber. Neu kann die mit zwei fachlich qualifizierten Personen mit Kenntnissen und Erfahrungen in der Mediation besetzte Ombudsstelle gestützt auf §§ 80 bzw. 92 Kirchenordnung bei Differenzen und Konflikten aller Art als schlichtende Instanz angerufen werden.

C.3 Insbesondere in Bezug auf die Honorierung bzw. Entlohnung der Mitglieder der unabhängigen Rekurskommission ist aufgrund der gesteigerten Anforderungen neu zu befinden. Ebenso werden Fragen der Kostenpflicht betreffend das Verfahren vor der Ombudsstelle und die Entlohnung des Aufwandes der Stelleninhabenden zu regeln sein. In Bezug auf beide Aspekte sind derzeit Abklärungen im Gang und sollen der Synode zeitgerecht, d.h. in der Frühjahrs-Synodetagung, entsprechende Regelungen zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

D. Aufhebung bisheriger Erlasse der Synode bzw. des Kirchenrats als Folge der Totalrevisionen

Folgende Erlasse sind aufgrund der Inkraftsetzung der totalrevidierten Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und der Finanzordnung bzw. deren Reglement sowie als Folge der Aufhebung der diesen vorhergehenden Erlasse per 31. Dezember 2021 oder als aus anderen Gründen hinfällig aufzuheben (Erwähnung in systematischer Reihenfolge):

Synodale Erlasse	<ul style="list-style-type: none"> • Reglement der Synode betreffend die Ausfinanzierung der Pensionskasse vom 4.6.2014 (KGS 5.3 – obsolet) • Reglement der Synode betreffend die Kirchensteuern in den Kirchgemeinden vom 19.6.1996 (KGS 5.4) • Richtlinien der Synode betreffend die Verwendung des Ertrages der Kirchensteuern der juristischen Personen vom 14.6.2000 (KGS 5.5.) • Reglement der Synode betreffend den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft und die Oberaufsicht der Landeskirche vom 26.6.1990 (KGS 5.6) • Erlass der Synode betreffend den Kirchenboten vom 26.10.2000 (KGS 13.2)
Kirchenrätliche Erlasse	<ul style="list-style-type: none"> • Reglement des Kirchenrates betreffend Berechnung der Finanzausgleichsbeträge der Kirchgemeinden vom 14.5.1990 (KGS 5.7) • Reglement des Kirchenrates zum Portfolio-Management vom 22.9.2008 (KGS 5.8) • Reglement des Kirchenrates betreffend Übernahme von Stellvertretungen und kantonalkirchlichen Aufgaben durch überdotierte Kirchgemeinden vom 28.3.2011 (KGS 5.9)

Hinweise betreffend die Rechtsanwendung im Übergang vom bisherigen zum neuen Recht:

D.1. Aufgrund von intertemporalrechtlichen Regelungen in der Übergangszeit (Besitzstand) bzw. im Zusammenhang einer Umsetzung der Regelungen der neuen Finanzordnung mit Augenmass werden während einer gewissen Zeitdauer Berechnungen zu Finanzströmen auch nach Aufhebung von Erlassen weiterhin nach den Regelungen und dazu entwickelter Praxis des bisher geltenden Rechts ermittelt und Zahlungen vollzogen. Zu diesem Zweck wird kraft übergangsrechtlicher Regelung in der Finanzordnung (vgl. dazu §29 FiO) auf die Inhalte dieser grundsätzlich und formal aufgehobenen Erlasse in ihrer letztgültigen Fassung zurückgegriffen.

D.2 In Bezug auf weitere Erlasse oder einzelne Beschlüsse des Kirchenrates, welche ebenfalls zumindest teilweise überholt sein mögen gilt, dass in der Rechtsanwendung geltende, logische und bewährte Grundsätze zur Anwendung gelangen. Diese beschreiben, wie Kollisionen von altrechtlichen und neurechtlichen, über- und untergeordneten, generellen und speziellen Rechtssätzen gehandhabt werden, wie folgt:

- Übergeordnetes Recht geht nachgeordnetem Recht vor.
- Neues Recht bricht altes Recht.
- Spezielles Recht gilt vor generellem Recht.

Immer geht es letztlich in der Rechtsanwendung darum, vor dem Hintergrund der anwendbaren Regelungen in einer harmonisierenden Interpretation und unter Anwendung der bewährten juristischen Auslegungsmethodik eine vernunftgemässe, der Sache dienliche und nachvollziehbare Lösung des sich stellenden tatsächlichen oder vermeintlichen Problems zu finden.

Antrag

1. Die Synode nimmt die Inkraftsetzung der Kirchenverfassung vom 19. November 2019, der Finanzordnung von 24. März 2021 und der Kirchenordnung vom 7. September 2021 sowie die Aufhebung der Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952, der Finanzordnung vom 26. Juni 1990 sowie der Kirchenordnung vom 5. März 1956 zur Kenntnis.
2. Die Synode nimmt in genereller Weise zur Kenntnis, dass für das Personal- und Besoldungsrecht auch nach Aufhebung dieser Erlasse weiterhin die einschlägigen Artikel der Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 sowie der Kirchenordnung vom 5. März 1956 anwendbar bleiben.
3. Die Synode nimmt konkret Kenntnis von der übergangsrechtlichen Weitergeltung der in den Beilagen I und II aufgeführten Artikel der mit Wirkung per 31. Dezember 2021 aufgehobenen Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 sowie der mit gleichzeitiger Wirkung aufgehobenen Kirchenordnung vom 5. März 1956 bis zur Inkraftsetzung der total zu revidierenden Personal- und Besoldungsordnung oder eines einschlägigen Folgeerlasses.
4. Die Synode nimmt Kenntnis davon, dass
 - 4.1 die bestehende Rekurskommission in ihrer aktuellen personellen Besetzung noch bis am 30. Juni 2022 aufrechterhalten bleibt und die dannzumal hängigen Fälle auf die per 01. Juli 2022 durch die Synode zu bestellende Rekurskommission (drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder) gemäss neuem Recht übergibt;
 - 4.2 die Ombudsstelle mit ihrem jetzigen Stelleninhaber noch bis am 30. Juni 2022 aufrechterhalten bleibt und die dannzumal hängigen Fälle auf die per 01. Juli 2022 durch die Synode zu bestellende Ombudsstelle (zwei Stelleninhabende) gemäss neuem Recht übergibt;
 - 4.3 an der Frühjahrs-Synodetagung mit Wirkung per 01. Juli 2022 für die Rekurskommission und die Ombudsstelle eine synodale Honorar- bzw. Entlohnungs-Regelung beschlossen wird, und dass der Kirchenrat bzw. in dessen Auftrag die kantonalkirchlichen Dienste in Zusammenarbeit mit dem Synodevorstand mit deren Erarbeitung beauftragt werden.
5. Die Synode beschliesst die Aufhebung folgender Erlasse und Beschlüsse per 31.12.2021:
 - 5.1 Reglement der Synode betreffend die Ausfinanzierung der Pensionskasse vom 4.6.2014 (KGS 5.3)
 - 5.2 Reglement der Synode betreffend die Kirchensteuern in den Kirchgemeinden vom 19.6.1996 (KGS 5.4)

- 5.3 Richtlinien der Synode betreffend die Verwendung des Ertrages der Kirchensteuern der juristischen Personen vom 14.6.2000 (KGS 5.5.)
- 5.4 Reglement der Synode betreffend den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft und die Oberaufsicht der Landeskirche vom 26.6.1990 (KGS 5.6)
- 5.5 Erlass der Synode betreffend den Kirchenboten vom 26.10.2000 (KGS 13.2)
- 5.6 Beschluss der Synode betreffend Anpassungen des Kontenplans für die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 12. November 2014 (nicht publiziert)
- 6. Die Synode nimmt die Aufhebung folgender Erlasse per 31.12.2021 zur Kenntnis:
 - 6.1 Reglement des Kirchenrates betreffend Berechnung der Finanzausgleichsbeträge der Kirchgemeinden vom 14.5.1990 (KGS 5.7)
 - 6.2 Reglement des Kirchenrates zum Portfolio-Management vom 22.9.2008 (KGS 5.8)
 - 6.3 Reglement des Kirchenrates betreffend Übernahme von Stellvertretungen und kantonal-kirchlichen Aufgaben durch überdotierte Kirchgemeinden vom 28.3.2011 (KGS 5.9)

Der Kirchenrat bittet die Synode, diesen Anträgen zuzustimmen.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft
Kirchenrat

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Herrmann, Pfr.

Peter Jung

Weitergeltung von Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 08. Juli 1952 bis zur Inkraftsetzung der totalrevidierten Personal- und Besoldungsordnung

Kirchenverfassung vom 08. Juli 1952		
Artikel	Randnotiz (Marginale)	Erläuterung / Einschränkung
15 Absätze 1-7, 9	Pfarrer	In Absatz 7 entfällt die Heranziehung des Dekans zu Rate und Vermittlung betreffend Klagen zur Amtsführung eines Pfarrers oder im Falle von Beschwerden gegen die Kirchenpflege oder Kirchgemeinde
19 Absatz 12	Befugnisse Kirchenrat	Beschränkte Weitergeltung der kirchenrätlichen Befugnis zum Entscheid über Beschwerden gegen Beschlüsse der Kirchenpflegen und Kirchgemeindeversammlungen bei Rechtshängigkeit von Verfahren über den 31.12.2021 hinaus bzw. bis zur Übernahme der Aufgabe durch die Rekurskommission nach neuer Ordnung
20	Rekurskommission	Aufrechterhaltung der Rekurskommission nach bisheriger Regelung bis zu den Neuwahlen und zur Neukonstituierung Rekurskommission in ihrer Ausgestaltung als personell unabhängige innerkirchliche Rechtspflegeinstanz gemäss §81 i.V.m. §§94ff Kirchenordnung; Ziel 01.07.2022. Übergabe der zu jenem Zeitpunkt hängigen Rekursverfahren von Rekurskommission alter Ordnung zu Rekurskommission neuer Ordnung. Als Folgelogik bleibt das auf Artikel 20 Absatz 5 Kirchenverfassung basierende Reglement der Synode für das Verfahren vor der Rekurskommission vom 26. Juni 1990 bis zur Überführung per 30. Juni 2022 in Kraft. Es wird mit separatem Beschluss in der Frühjahr-Synodetagung 2022 aufgehoben. Der Synode bleibt es gemäss §81 Absatz 4 KiO vorbehalten, Besonderheiten in einem Reglement zu regeln.

Weitergeltung von Bestimmungen der Kirchenordnung vom 05. März 1956 bis zur Inkraftsetzung der totalrevidierten Personal- und Besoldungsordnung oder eines einschlägigen Folgeerlasses

Kirchenordnung vom 05. März 1956		
Artikel	Randnotiz (Marginale)	Erläuterung / Einschränkung
Unterricht und Bildung		
41^{bis}	Fachstelle für Unterricht	
44	Kirchlicher Unterricht an den öffentlichen Schulen	
Diakonisches Handeln		
56	Jugendarbeit	
Die Pfarrperson		
95	Wohnsitz	
98^{bis} Absatz 3	Teilzeitstellen	
99	Pfarrpersonen an kantonalen Anstalten	
99^{bis}	Nebenamtliche Anstaltspfarrerinnen und -pfarrer	
	Begleitkommission für Anstaltspfarrämter	
100	Förderung des Theologiestudiums	
101	Lernvikariat	
102	Aufnahme ins Ministerium	
103	Wählbarkeit	
105	Vorbereitende Kirchgemeindeversammlungen	
106	Pfarrwahlkommission	
107	Verfahren bei Ausschreibung / bei Berufung	
108	Berichterstattung	
108^{bis}	Weitere Vorschläge	
110	Bestätigung der Wahl	
111 Absätze 1 bis 3	Wiederwahl Anstaltspfarrerin/Anstaltspfarrer Wegwahl	
112	Verhalten bei der Wahl	
113 Absätze 1 bis 3	Amtseinsetzung	Absatz 4 Kammergut entfällt
114	Lager, Kurse	
115	Theologische Weiterbildung	
116 Absätze 1 bis 3	Ferien Freisonntage, Kanzeltausch Arbeitszeit / Frei-Tage	
117 Absätze 1 und 2	Urlaub Regelung der Stellvertretung	
118	Vertretungen	
119	Armeeseelsorge	
122	Amtsübergabe	

123	Demission	
126 Absatz 5	Sitzungen, Personalfragen	
133	Inpflichtnahme	
Sozialdiakonin, Sozialdiakon		
134^{bis} Absätze 4, 7, 9, 10, 12 bis 15	Aus- und Weiterbildung Wählbarkeit Anstellungsbedingungen Amtseinsetzung Förderung der sozial-diakonischen Ausbildung Weiterbildung und Studienurlaub	
Religionslehrpersonen		
134^{ter} Absätze 4, 7 bis 9	Aus- und Weiterbildung Anstellungsbedingungen Amtseinsetzung Förderung der religionspädagogischen Ausbildung	
Organistin, Organist und Kirchenchor		
137 Absätze 1 bis 4	Organistin, Organist Wahl	
138 Absätze 1 und 2	Kirchenchor	
Die Sigristin, der Sigrist		
141	Wahl	
Weitere Mitarbeitende		
142 Absätze 2 und 3	Weitere Mitarbeitende	
142^{bis}	Freiwillige	
143	Unterstützung an Ausbildungskosten	
Dekanatskreise, Dekaninnen und Dekane		
147 Absatz 1	Aufgaben der Dekanin und des Dekans	
Die Rekurskommission		
154^{bis}	Rekurskommission	Vgl. die Ausführungen oben zu Artikel 20 Kirchenverfassung
Die Ombudsstelle		
154^{ter}	Ombudsstelle für kirchliche Angestellte und Mitarbeitende: Aufgabe Geltungsbereich Berufliche Schweigepflicht Kosten Reglement	Angelehnt an die Ausführungen oben zu Artikel 20 Kirchenverfassung wird auch die Ombudsstelle übergangsrechtlich aufrechterhalten, bis die Ombudsstelle neuer Ordnung gemäss §80 Kirchenordnung installiert ist. Zeitliches Ziel der Inbetriebnahme der reorganisierten und neu synodalen Ombudsstelle ist ebenfalls der 01.07.2022. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten bzw. auf diesen Zeitpunkt aufzuheben und ersetzen gilt es auch das Reglement des Kirchenrates über eine Ombudsstelle für kirchliche Angestellte (KGS 6.5) vom 09.01.2005.